

Telefonische Erreichbarkeit an ununterrichtsfreiem Tag?

Beitrag von „Quittengelee“ vom 5. Juni 2024 17:06

Sachsen, Wortlaut:

"¹Arbeitstage sind diejenigen Schul- und Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. ²Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Soweit die Lehrkraft nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen hat, ist sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

...

(2) ¹Lehrkräfte können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. ²Im Einzelfall können sie verpflichtet werden, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigem Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.

...

(4) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend dem Verhältnis von ermäßigerter Arbeitszeit zu Vollbeschäftigung zur Dienstleistung herangezogen werden.^{1"}